

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 331.

Sonntag den 26. November.

1848.

Das neue Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht.

Unter den in Folge der jüngst stattgefundenen ständischen Berathungen ergangenen neuen Gesetzen ist das, welches die Abänderung mehrerer Bestimmungen des im J. 1846 erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht enthält, eines der wichtigsten. Dieses Gesetz ist zunächst durch die Anordnung der provisorischen Centralgewalt, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der derzeitigen Bevölkerung zu vermehren, veranlaßt worden und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Die diensttuchtige Mannschaft einer jeden Altersklasse ist zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen, und die bisherige Vertheilung derselben nach Quoten auf die einzelnen amts-hauptmannschaftlichen Bezirke findet daher nicht weiter statt. Eben so kommt die zeitherige Bestimmung, daß zwischen der diensttuchtigen Mannschaft eines Bezirkes das Loos entscheidet, außer Anwendung. Der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäft ist der Schlußtermin für etwaige Reclamationen. Die bisher nachgelassene Stellvertretung ist aufgehoben, doch bleiben die gegenwärtig in der Armee dienenden Einsteher in ihren Rechten und Pflichten. Außerdem bleibt es den mit Frist zurückgestellten Studirenden, sowie den zur bisherigen Dienstreserve gehörigen Mannschaften, welche nunmehr der Kriegreserve zuzutheilen sind, unbenommen, von der nach §. 58 des Gesetzes von 1846 gestatteten Stellvertretung noch ferner Gebrauch zu machen. Ebenso bewendet es hinsichtlich der Dienstreservisten bis abwärts mit dem J. 1843, welche, als mindertüchtig befunden, der neuen Dienstreserve zufallen, bei den zeitherigen Bestimmungen. Die active Armee wird von jetzt an in 2 Abtheilungen getheilt. Die 1. Abtheilung umfaßt die drei ersten, die 2. Abtheilung die drei letzten Dienstjahre. Diejenigen Mannschaften, welche mit Ablauf des J. 1848 ihre gesetzliche Dienstzeit vollenden, können nur nach und nach, je nachdem die bevorstehende Aushebung Ersatz gewährt, in die Kriegreserve übertreten, es wird ihnen aber dieses längere Verbleiben in der activen Armee an ihrer Kriegservenpflicht angerechnet. Die Mannschaften der künftigen 2. Abtheilung (d. h. alle Soldaten vom 4. Dienstjahre an) werden, so lange die active Armee auf dem Friedensetat steht und nicht außerordentliche Vorkommnisse eine Verstärkung der ersten Abtheilung nöthig machen, ständig beurlaubt und nur 4 Wochen im Jahre zur Uebung im Waffendienst eingezogen. Sie genießen während des Friedensstandes hinsichtlich der Etablierung eines eigenen Hausstandes und des Gerichtsstandes dieselben Vortheile, welche nach dem Gesetz von 1846 den Kriegservisten zugesichert sind, können aber daraus einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht nicht ableiten. Während des Kriegszustandes kommt jeder Unterschied zwischen beiden Abtheilungen in Wegfall. Zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste bleibt zwar den Studirenden auf Schulen, Seminarien, Gewerbschulen, Universitäten und andern Academieen auch ferner nachgelassen, erst mit Ablauf des 22. Jahres (und in außerordentlichen Fällen nach Ermessen der Recrutirungscommission selbst des 24. Lebensjahres) sich zur Armee zu stellen; doch haben diejenigen, welche von dieser Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritt in den Militairdienst bereit erklären, den Vorzug, sich die Truppengattung zu wählen, bei welcher sie eintreten wollen; bei dieser sind sie dann einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung ihrer Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen einzuziehen. — Die Kriegservisten sollen bei künftigen Kriegszustände thunlichst im Lande verwendet wer-

den. Zur Dienstreserve sollen künftig gehören: die Mindertüchtigen und Mannschaften von nur 66 $\frac{1}{2}$ — 67 Zoll Körperlänge. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert künftig nur drei Jahre; in jedem der beiden ersten dieser 3 Jahre haben sich die dazu gehörigen Mannschaften während der Recrutirung zur anderweiten Untersuchung ihrer Diensttuchtigkeit vor der Recrutirungscommission zu stellen. Dieser Untersuchung haben sich auch die gegenwärtigen Dienstreservisten (bis zurück mit dem J. 1843) zu unterwerfen.

Das Gesetz v. 2. Novbr. d. J. in Betreff der Deutschkatholiken.

Durch Gesetz vom 2. Nov. d. J. sind die Deutsch-Katholiken als christliche Kirchengesellschaft mit corporativen Rechten anerkannt und aufgenommen worden. Ihre Geistlichen können alle gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen. Die Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten sind ihnen im Einverständniß der betreffenden Kirchengemeinde zum Mitgebrauche gestattet. Von Bekanntmachung des Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den Gesetzen und Behörden der von ihnen verlassenen Kirche zu stehen, gehen der Rechte der Mitglieder jener Kirche verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundbesitz betreffen, befreit.

Die Bevölkerung Sachsens.

Aus der vor Kurzem veröffentlichten 17. Lieferung der „Mittheilungen des statistischen Vereins“ ergeben sich rücksichtlich der Bevölkerung Sachsens folgende Resultate:

Den neuesten Berechnungen gemäß (nämlich mit Hinzurechnung des Areals von Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach, so wie Teichwolframsdorf) beträgt das Areal des Königreichs Sachsen: 271,913 geogr. □ Meilen, — die gesammte Bevölkerung: 1,836,433 Menschen; es kommen also durchschnittlich auf 1 □ Meile 6753,75 Individuen. Dagegen kommt auf ein Individuum $\frac{271,913}{1,836,433}$ geogr. □ Meile, d. i. = 1 Acker 141,55 □ Ruthen.

Im Kreisdirectionsbezirk Dresden, welcher 78,78 geogr. □ Meilen beträgt, wohnen in 31 Städten und 1091 Dörfern ic. überhaupt 464,107 Menschen, also kommen durchschnittlich auf 1 □ Meile 5891,18 Individuen; dagegen auf ein Individuum 1 Acker 206,55 □ Ruthen.

Im Kreisdirectionsbezirk Leipzig, welcher 63,14 geogr. □ Meilen beträgt, wohnen in 38 Städten und 1065 Dörfern ic. überhaupt 417,041 Menschen, also kommen durchschnittlich auf 1 □ Meile 6605,02 Individuen, dagegen auf ein Individuum 1 Acker 151,80 □ Ruthen.

Im Kreisdirectionsbezirk Zwickau, welcher 84,21 geogr. □ Meilen beträgt, wohnen in 59 Städten und 943 Dörfern ic. überhaupt 669,114 Menschen, also kommen durchschnittlich auf 1 □ Meile 7936,35 Individuen, dagegen auf ein Individuum 1 Acker 76,01 □ Ruthen.

Im Kreisdirectionsbezirk Bubissin, welcher 45,68 geogr. □ Meilen beträgt, wohnen in 14 Städten und 657 Dörfern ic. überhaupt 286,171 Menschen, also kommen durchschnittlich auf 1 □ Meile 6264,69 Individuen, dagegen auf ein Individuum 1 Acker 176,35 □ Ruthen.